

A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

AGB für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen und Erläuterungen	2	10.2 Förmliche Übernahme	10
Präambel	2	10.3 Formlose Übernahme	10
1. Anwendungsbereich	2	10.4 Einbehalt wegen Mängel	10
1.1 Geltungsbereich	2	10.5 Verweigerung der Übernahme	10
1.2 Schriftformerfordernis	2	10.6 Rechtsfolgen der Übernahme	10
1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften	2	10.7 Übernahme von Teilleistungen	10
2. Normative Verweisungen	2	11. Haftungsbestimmungen	10
3. Begriffe	2	11.1 Gefahrtragung und Kostentragung	10
4. Verfahrensbestimmungen	2	11.2 Gewährleistung	10
4.1 Allgemeines	2	11.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe	11
5. Vertrag	2	11.4 Leistungen nach Mustern	11
5.1 Vertragsbestandteile	2	11.5 Haftungsausschluss bei Offenlegungspflichten nach dem Informationsfreiheitsgesetz	11
5.2 Vertragspartner	3	12. Ergänzende Bestimmungen	11
5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften	3	12.1 Verhaltenskodex Geschäftspartner:innen	12
5.4 Behördliche Genehmigungen	3	12.2 Erfüllungsort	12
5.5 Beistellung von Unterlagen	3	12.3 Erfüllungszeiten, Terminpläne	12
5.6 Verwendung von Unterlagen	3	12.4 Baudurchführung	12
5.7 Änderungen	3	12.5 Lieferung	13
5.8 Rücktritt vom Vertrag	3	12.6 Schlechtwettererschwernis	14
5.9 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten	3	12.7 Winterbaumaßnahmen	14
6. Leistung, Baudurchführung	3	12.8 Lärm- und Staubschutz	14
6.1 Beginn und Beendigung der Leistung	3	12.9 Gerüste/Schutzgeländer	14
6.2 Leistungserbringung	3	12.10 Baureinigung	14
6.3 Vergütung	6	12.11 Verrechnung	14
6.4 Regieleistungen	6	12.12 Anlagen, Drucksorten	14
6.5 Verzug	6	12.13 Werknutzungsrecht	14
7. Leistungsabweichungen und ihre Folgen	6	12.14 Bestandsdokumentation	14
7.1 Allgemeines	6	12.15 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen	15
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	6	12.16 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe	15
7.3 Mitteilungspflichten	7	12.17 Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz	15
7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	7	12.18 Abfallentsorgung	16
7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	7	12.19 Gerichtsstand, Recht	16
8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	7	12.20 Sonstige Bestimmungen	16
8.1 Abrechnungsgrundlagen	7	13. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme	17
8.2 Mengenermittlung	7	13.1 Allgemeines	17
8.3 Rechnungslegung	8	13.2 NIS-Sicherheitsanforderungen	18
8.4 Zahlung	8		
9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	9		
10. Übernahme	9		
10.1 Arten der Übernahme	9		

Vorbemerkungen und Erläuterungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Lienz (Auftraggeber, in weiterer Folge AG) für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen im Rahmen von Bauvorhaben basieren auf der ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (Ausgabe 01.05.2023).

Abweichungen und Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (in weiterer Folge ÖN B 2110) sind ausformuliert. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „abw. zur ÖN B 2110“ („abw.“ steht für abweichend) gekennzeichnet, gilt nur diese ausformulierte Bestimmung und nicht die entsprechende Bestimmung der ÖN B 2110. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „erg. zur ÖN B 2110“ („erg.“ steht für ergänzend) gekennzeichnet, gilt diese ausformulierte Bestimmung zusätzlich zur entsprechenden Bestimmung der ÖN B 2110 bzw. stellt eine Bestimmung dar, zu der es in der ÖN B 2110 keine entsprechende Regelung gibt. Auf jene Bestimmungen der ÖN B 2110, die in der dort verankerten Formulierung gelten sollen, wird mit dem Hinweis „s. ÖN B 2110“ („s.“ steht für siehe) verwiesen.

Die in der ÖN B 2110 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz sind in den vorliegenden AGB nicht enthalten und sind diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich.

Die Nummerierung stammt aus der ÖN B 2110. Zusätzlich finden sich in der ÖN B 2110 nicht enthaltene Kapitel. Die ÖN B 2110 kann über die [Internetseite des Österreichischen Normungsinstituts](#) bezogen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB jeweils eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Formulierung dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung.

Präambel

Der AG nimmt seine Verantwortung für einen sicheren, nachhaltigen und wirtschaftlichen Krankenhausbetrieb wahr. In Wahrnehmung seines Versorgungsauftrages handelt er verantwortungsvoll gegenüber Gesellschaft und Umwelt und berücksichtigt dabei gesetzliche Vorgaben sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und Menschen.

Der AG erwartet von seinen Geschäftspartnern eine sorgfältige, verlässliche und gesetzeskonforme Leistungserbringung sowie die Berücksichtigung der besonderen organisatorischen und betrieblichen Anforderungen eines Krankenhausbetriebes.

1. Anwendungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Diese „AGB für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen“ gelten für alle Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen mit dem AG, soweit sie nicht im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. AGB des Auftragnehmers (in weiterer Folge AN) werden nicht Vertragsbestandteil. Diese Bedingun-

gen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn der AG in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des AN Verpflichtungen erfüllt bzw. derartigen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Mit der Einbeziehung von den AGB des AN ist der AG nur dann einverstanden, wenn er diese vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt (abw. zur ÖN B 2110).

1.2 Schriftformerfordernis

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (erg. zur ÖN B 2110).

1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften

Die von dem AG auf der Internetseite kundgemachten [Anlagen bzw. Drucksorten](#) betreffend sicherheitstechnische Vorschriften gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte (erg. zur ÖN B 2110).

2. Normative Verweisungen

Es gelten die einzelnen Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge gemäß Punkt 5.1.3 (abw. zur ÖN B 2110).

3. Begriffe

(s. ÖN B 2110).

4. Verfahrensbestimmungen

4.1 Allgemeines

S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass die ÖN A 2050 nicht gilt.

Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten (s. ÖN B 2110)

4.1.1

(s. ÖN B 2110)

4.1.2 Angaben

Punkt 4.2.2 der ÖN B 2110 gilt nicht.

4.1.3 Eigene Positionen

Punkt 4.2.3. der ÖN B 2110 gilt nicht.

5. Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und auftrags des AG werden ausschließlich von den dazu jeweils befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Änderungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

Abweichend zu dieser Regelung gelten die Vereinbarungen des Auftrags als vorbehaltlos angenommen, wenn 14 Tage nach Erhalt des Auftrags keine schriftlichen Vorbehalte bei dem AG eingebracht werden (erg. zur ÖN B 2110).

5.1.2 Maßgebende Fassung

(s. ÖN B 2110)

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

(abw. zur ÖN B 2110)

Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehenden Bestandteilen in absteigender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist; (z.B. Auftragschreiben)
- b) Ausschreibungsordnung des AG
- c) das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
- d) Pläne, Zeichnungen, Muster
- e) Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl.
- f) Vorliegende AGB des AG
- g) Standards des AG
- h) Normen technischen Inhalts
- i) einschlägige ÖNORMEN

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

(s. ÖN B 2110)

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

(s. ÖN B 2110)

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

(s. ÖN B 2110)

5.2.4 Vertragssprache

(s. ÖN B 2110)

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Vertragspartner

(s. ÖN B 2110)

5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften

Punkt 5.3. der ÖN B 2110 gilt nicht.

5.4 Behördliche Genehmigungen

(s. ÖN B 2110)

5.5 Beistellung von Unterlagen

5.5.1 (s. ÖN B 2110)

5.5.2 (s. ÖN B 2110)(s. ÖN B 2110)Der AN haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen (erg. zur ÖN B 2110).

5.5.5 Unverzüglich nach Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an den AG zu retournieren (erg. zur ÖN B 2110).

5.5.6 Besondere Ausarbeitungen des AN werden nicht zurückgestellt (erg. zur ÖN B 2110).

5.6 Verwendung von Unterlagen

(s. ÖN B 2110)

5.7 Änderungen

(s. ÖN B 2110)

5.8 Rücktritt vom Vertrag

5.8.1 Gründe

Die Vertragsparteien sind in folgenden Fällen zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt:

- a) schwerwiegende Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei
- b) Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

Die Vertragsparteien sind weiters berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die andere Vertragspartei die Leistung nicht zum gehörigen Zeitpunkt, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

(abw. zur ÖN B 2110).

5.8.2 Form des Rücktritts

(s. ÖN B 2110)

5.8.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

(s. ÖN B 2110)

5.9 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

(s. ÖN B 2110)

6. Leistung, Baudurchführung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistungserbringung

(s. ÖN B 2110)

6.1.2 Zwischentermine

Zwischentermine sind verbindlich (abw. zur ÖN B 2110)

6.1.3 Fertigstellung der Leistung

(s. ÖN B 2110)

6.1.4 Vorzeitige Fertigstellung der Leistung

(s. ÖN B 2110)

6.1.5 Fristangaben

(s. ÖN B 2110)

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

(s. ÖN B 2110)

6.2.2 Subunternehmen (Nachunternehmen)

6.2.2.1 Im Fall des beabsichtigten Einsatzes von Subunternehmen für wesentliche Teile des Auftrags hat der AN die erforderlichen Informationen über die in Frage kommenden Subunternehmen zusammen mit dem Angebot im Wege über das auf der [Webseite](#) des AG hinterlegte Formblatt „Subunternehmen“ bekannt zu geben (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.2 Der AN garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmen, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit dem AG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.3 Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmen oder Vorlieferanten als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmen in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung) (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.4 Jeder Wechsel eines Subunternehmens bedarf der Zustimmung des AG. Für die Gleichwertigkeit des Subunternehmens ist der AN beweispflichtig (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.5 Die Erbringung von Leistungen durch Sub-Subunternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.6 Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ermächtigt den AG zum sofortigen Vertragsrücktritt bei vollem Schadenersatz durch den AN (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.7 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmen gleichgesetzt (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.3 Nebenleistungen

(s. ÖN B 2110)

Zusätzlich zu Punkt 6.2.3 der ÖN B 2110 gilt: Die angebotenen Einheitspreise beinhalten auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen (erg. zur ÖN B 2110), sofern dafür im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen enthalten sind:

- a) Die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen bzw. behördenähnlichen Organen samt kostenlosem Beibringen erforderlicher Atteste, Dokumentationen und Bewilligungen, soweit mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehend.
- b) Erstellung und Beibringung von für behördliche Abnahmen erforderlichen Unterlagen und nach Aufforderung durch den AG Teilnahme an behördlichen Abnahmen.
- c) Die laut Ausschreibung etappenweise Ausführung der Arbeiten, etappenweise Erstellung der Werkzeichnungen, Montagepläne, Detailterminpläne des eigenen Werks etc. und dafür notwendige Berechnungen.
- d) Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Abfällen jeglicher Art wie Verpackungen, Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutts und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen.

e) Alle über die bauseits errichtete provisorische Stromversorgung und Beleuchtung hinausgehenden, notwendigen Anlagen, wie insbesondere die Beleuchtung und die elektrische Beheizung von Aufenthaltsräumen sowie die besondere Beleuchtung von Arbeitsplätzen, sind durch den AN beizustellen.

f) Das Erstellen und Beseitigen von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen eigener und anderer (auch angrenzender) Bauteile ist zu treffen.

g) Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind zu sichern. Etwaige Beschädigungen an Fassaden oder sonstigen Bauteilen gehen zu Lasten des AN. Der AN haftet für alle Schäden an Anrainergebäuden und hat den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

h) Sämtliche Leitungsangaben sind vom AN bezüglich ihrer genauen Lage zu überprüfen.

i) Die Baustellengemeinkosten sind – sofern nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben – in die Einheitspreise einzukalkulieren.

j) Wenn nichts anderes angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle, die Montage, betriebsfertige Übergabe und Einweisung bzw. Einschulung des Personals, bis zur Bedienungssicherheit.

k) Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben, sind alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse und Raumhöhen und sämtliche Kosten für die Erschwernisse über 3,2 Meter Höhe in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt auch für Erschwernisse für geneigte Flächen (auch über 5 %).

l) Die Kosten der Prüfungen behördlich autorisierter Prüfanstalten der gelieferten oder verwendeten/verarbeiteten Baustoffe oder Bauteile, Befunde und Leistungen für Herstellung, Manipulation und Transporte der Materialproben, sind Vertragsbestandteil.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

(s. ÖN B 2110)

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1

(s. ÖN B 2110)

Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.5.2 – 6.2.5.3

(s. ÖN B 2110)

6.2.5.4 Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd [Bauarbeitenkoordinationsgesetzes idgF \(BauKG\)](#) in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, einzuhalten (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 – 6.2.6.5

(s. ÖN B 2110)

Der AG ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird. Für den Fall, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht, ist keine Anmeldung erforderlich (abw. zur ÖN B 2110).

6.2.7 Dokumentation

6.2.7.1 Allgemeines

S. ÖN B 2110 mit der Ausnahme, dass vom AN ausnahmsweise allein vorgenommene und dem AG nachweislich übergebene Dokumentation nicht als bestätigt gilt, wenn der AG nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

Die Bauaufsicht des AG führt bei größeren Bauvorhaben ein Baubuch und informiert den AN im Anlassfall. Die Einsichtnahme durch den AN auf der Baustelle ist verbindlich. Wesentliche Eintragungen werden dem AN auf Verlangen in Kopie zugeleitet. Sämtliche Eintragungen haben leserlich und objektiv nachvollziehbar zu sein.

Der AN hat mangels gegenteiliger Festlegung des AG fortlaufende Bautagesberichte zu führen. Aufstellungen und Eintragungen werden nur anerkannt, wenn sie von der örtlichen Bauaufsicht unterfertigt sind (abw. zur ÖN B 2110).

6.2.7.2.1 Führung des Baubuchs

S. ÖN B 2110 mit der Ausnahme, dass vom AN allein vorgenommene Eintragungen nicht als von dem AG bestätigt gelten, wenn der AG nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

S. ÖN B 2110 mit der Ausnahme, dass vom AN übergebene Bautagesberichte nicht als von dem AG bestätigt gelten, wenn der AG nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

6.2.7.2.3 Punkt 6.2.7.2.3 der ÖN B 2110 gilt nicht.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

(s. ÖN B 2110)

Zusätzlich zu Punkt 6.2.8.1 der ÖN B 2110 gelten folgende Bestimmungen hinsichtlich Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Versorgung:

- a) Lagerplätze stehen nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung (erg. zur ÖN B 2110).
- b) Für die Bereitstellung von Baumaterial in größerem Umfang hat der AN Lagerplätze außerhalb des Krankenhausgeländes zu verwenden (erg. zur ÖN B 2110).
- c) Für Lagerräume, Baubüros, Container und Bauunterkünfte hat der AN in Abstimmung mit dem AG sowie für die Fundierung der Einrichtungen und die Ver- und Entsorgung derselben zu sorgen (erg. zur ÖN B 2110).
- d) Der AN hat erforderliche Zustimmungen und Bewilligungen, insbesondere behördliche Bewilligungen, einzuholen, sofern Nachbargrundstücke oder Straßengrund zur Lagerung bzw. Baustelleneinrichtung benötigt werden (erg. zur ÖN B 2110).
- e) Die Zuteilung von Flächen insbesondere für Lager und Aufenthalt erfolgt auf jederzeitigen Widerruf durch die Bauaufsicht. Bei Erfordernis sind diese doppelstöckig ohne Anspruch auf Entschädigung zu verlegen. Die Zutrittsmöglichkeit für die Bauaufsicht muss stets gewahrt bleiben (ein Zweitschlüssel ist im Büro der Bauaufsicht zu deponieren) (erg. zur ÖN B 2110).
- f) Jegliche Transportmaßnahmen sind den eingeschränkten Platzverhältnissen anzupassen und mit der örtlichen Bauaufsicht zu koordinieren. Sofern die örtliche Bauaufsicht eine Anlieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt anordnet, ist mit dem Transport zuzuwarten (erg. zur ÖN B 2110).
- g) Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können (erg. zur ÖN B 2110).
- h) Die Anlieferung von Materialien in größerem Umfang, sowie von Geräten, Maschinen, Einbauteilen und dergleichen, welche nicht unverzüglich an der Baustelle an ihren Einbauort gebracht werden können, bedarf der vorherigen Genehmigung der örtlichen Bauaufsicht und ist spätestens 7 Tage vorher anzukündigen (erg. zur ÖN B 2110).
- i) Die im Bauablaufkonzept sowie von der örtlichen Bauaufsicht vorgegebenen Verkehrswege sind einzuhalten. In anderen Bereichen (Gebäude, Gelände) dürfen weder Transporte vorgenommen werden noch dürfen sich dort Arbeitskräfte aufhalten (erg. zur ÖN B 2110).
- j) Erschwernisse und Hindernisse aufgrund der vorgenannten Punkte haben keinen Einfluss auf die einzuhaltenden Ausführungstermine und werden nicht gesondert vergütet (erg. zur ÖN B 2110).
- k) Vorhandene Lifte dürfen – für Personen- und Materialtransporte – nur nach Zustimmung des AG und entsprechenden

Vorsorgemaßnahmen des AN verwendet werden. Für Beschädigungen bzw. aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungs- und Reinigungskosten an Kabinen und Schächten hat der AN auf-zukommen (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.8.2 Einbauten

(s. ÖN B 2110)

6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften

(s. ÖN B 2110)

6.2.8.4 Baustellensicherung

(s. ÖN B 2110)

6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen

(s. ÖN B 2110)

6.2.8.6 Absteckung, Grenzpunkte und Festpunkte

(s. ÖN B 2110)

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

(s. ÖN B 2110)

6.2.8.8 Funde

(s. ÖN B 2110)

6.2.8.9 Probetrieb

(s. S. ÖN B 2110)

6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung

(s. ÖN B 2110)

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Die vom AN angebotenen Preise sind Festpreise exkl. Umsatzsteuer innerhalb der Leistungsfrist, soweit nicht in der Ausschreibungsordnung des AG etwas anderes festgelegt ist. Bei der Legung von Angeboten ohne Verwendung der Ausschreibungsordnung des AG gelten angebotene Preise ebenfalls als Festpreise (abw. zur ÖN B 2110).

6.3.1.2 - 6.3.1.3

(s. ÖN B 2110)

6.3.1.4 Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim AN (erg. zur ÖN B 2110)

6.3.2 Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben, sind Erschwernisse bei Arbeiten im Gebäudeinneren ohne Unterschied der Lage der Geschoße (Einbringungen, Fördern, Lagerung, Disposition etc.) in die Einheitspreise einzukalkulieren (erg. zur ÖN B 2110). Diese Erschwernisse können aufgrund der Lage der Arbeitsstellen nur durch eine örtliche Besichtigung erfasst werden (erg. zur ÖN B 2110).

6.3.3 Berichtigung von Preisaufgliederungen

(s. ÖN B 2110)

6.3.4 Garantierter Gesamtpreis

(s. ÖN B 2110)

6.4 Regieleistungen

6.4.1 (s. ÖN B 2110)

6.4.2 (s. ÖN B 2110)(s. ÖN B 2110)(s. ÖN B 2110)Regieleistungen sind entsprechend ÖN B 2110 vom AG anzuordnen.

6.4.6 Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regiebericht durch den AG bedeutet nur die Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung. Der AG behält sich vor, zu prüfen, ob die angesprochene Regieleistung richtigerweise nach einer vorhandenen LV-Position abzurechnen oder als Nebenleistung entsprechend der jeweiligen ÖN nicht gesondert zu vergüten wäre und dies in der Abrechnung entsprechend zu korrigieren (erg. zur ÖN B 2110).

Die Normalarbeitszeit für Regieleistungen ist mit Montag bis Freitag 07:00 bis 19:00 Uhr festgelegt. Der Überstundenzuschlag beträgt von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 19:00 bis 20:00 Uhr sowie Samstag, 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr 50 %. Der Überstundenzuschlag beträgt von Montag bis Samstag, 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, 00:00 bis 24:00 Uhr 100 %. Die Preise für angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt verrechnet: Der 50 %-Überstundenzuschlag wird mit einem Drittel, der 100 %-Überstundenzuschlag mit zwei Drittel des vereinbarten Regiestundenpreises vergütet (erg. zur ÖN B 2110).

6.5 Verzug

6.5.1 Gerät der AN in Verzug, hat er den AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch den AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (s. Punkt 10.5.1 der ÖN B 2110) (erg. Zur ÖN B 2110).

6.5.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist der AG unverzüglich zu verständigen (erg. zur ÖN B 2110).

6.5.3 Gerät der AN in Verzug, kann der AG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären (erg. zur ÖN B 2110).

6.5.4 Besteht der AG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht sein Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe (erg. zur ÖN B 2110).

7. Leistungsabweichungen und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

(s. ÖN B 2110)

Alle Änderungen des Leistungsumfangs durch den AG sind vom AN auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots durchzuführen (erg. zur ÖN B 2110).

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

7.2.1.1 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen das 20-jährliche Ereignis als vereinbart gilt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

7.2.1.2 Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Von dem AG angeordnete kurzzeitige Arbeitsunterbrechungen führen hinsichtlich des vereinbarten Fertigstellungstermins für die Gesamtleistung nicht zu einer Anpassung desselben und stehen dem AN für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu (erg. zur ÖN B 2110).

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

(s. ÖN B 2110)

7.3 Mitteilungspflichten

7.3.1 Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist (erg. zur ÖN B 2110).

7.3.2 – 7.3.3

(s. ÖN B 2110)

7.3.4 Stellt der AN Änderungen der Umstände der Leistungserbringung fest (bestehende Position unter anderen Rahmenbedingungen) oder hält er zusätzliche (im Vertrag bisher nicht vorgesehene) Leistungen für erforderlich, so hat er dies unverzüglich schriftlich bekannt zu geben sowie ein Zusatzangebot (Mehrkostenforderungen [MKF]) vorzulegen. Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die MKF einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen (erg. zur ÖN B 2110).

7.3.5 Der AN hat mit der Ausführung der gegenständlichen Leistungen unverzüglich bereits nach Freigabe/Beauftragung dem Grunde nach durch den AG zu beginnen (z.B. in Form der Eintragung im Baubuch, per E-Mail, Bauleitungsprotokoll udgl.); dies auch dann, sofern sich der AG die abschließende Prüfung der Preisangemessenheit noch vorbehalten hat. Im Verzugsfall gelangt die vereinbarte Vertragsstrafenregelung zur Anwendung und haftet der AN daneben unbeschränkt für darüberhinausgehende Schäden (erg. zur ÖN B 2110).

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Anspruch

(s. ÖN B 2110)

7.4.1.1 Der AN hat auf absehbare Abweichungen vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen von zumindest 5 % oder vom Preis einzelner Positionen von zumindest 10 % unverzüglich schriftlich hinzuweisen (erg. zur ÖN B 2110).

7.4.1.2 Überschreitungen bedürfen zumindest einer Freigabe/Beauftragung dem Grunde nach durch den AG, widrigenfalls die zugrunde liegenden Leistungen nicht vergütet werden (erg. zur ÖN B 2110).

7.4.1.3 Ausgenommen von der Warnpflicht ist eine Bagatell-Abweichung, das ist eine einmalige Abweichung bis höchstens EUR 5.000,00 der Gesamtauftragssumme (erg. zur ÖN B 2110).

7.4.2 Ermittlung

(s. ÖN B 2110)

7.4.3 Anspruchsverlust

(s. ÖN B 2110)

7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

(s. ÖN B 2110)

7.4.5 Nachteilsabgeltung

S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass Nachteile bei Vorliegen der Voraussetzungen erst ab Unterschreiten der Auftragssumme von 10 % anstelle von 5 % abgegolten werden und dass sich der AN in diesem Zusammenhang ersparte Aufwendungen anzurechnen lassen hat.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen

(s. ÖN B 2110)

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

(s. ÖN B 2110)

8.2 Mengenermittlung

8.2.1 Allgemeines

(s. ÖN B 2110)

8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß

(s. ÖN B 2110)

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.3.1 – 8.2.3.2

(s. ÖN B 2110)

8.2.3.3 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom AN festgestellt wurden, sind dem AG ehestens schriftlich mitzuteilen. Eine automatische Anerkennung nach 2 Wochen ist auch ohne schriftlichen Einspruch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Regiebestellungen gemäß Punkt 6.4.3 (abw. zur ÖN B 2110).

8.2.3.4

(s. ÖN B 2110)

8.2.4 Beigestellte Materialien

(s. ÖN B 2110)

8.2.5 Geräte

8.2.5.1 Stillliegezeiten

(s. ÖN B 2110)

8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

(s. ÖN B 2110)

8.2.6 Abrechnung der Regieleistungen

8.2.6.1 Allgemeines

8.2.6.1.1 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z.B. Polier) nicht gesondert vergütet werden. Diese sind entweder in den Baustellengemeinkosten enthalten oder auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen.

8.2.6.1.2 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass die Leistungen des Aufsichtspersonals in die Einheitspreise einzurechnen ist.

8.2.6.2 Regieleistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(s. ÖN B 2110)

8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

(s. ÖN B 2110)

8.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten

(s. ÖN B 2110)

8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen

(s. ÖN B 2110)

8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten

(s. ÖN B 2110)

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in digitaler Form an den AG zu übermitteln. Für die eindeutige Zuordnung ist die Bestellnummer (SAP-Nummer) in der Rechnung anzuführen (erg. ÖN B 2110).

8.3.1.2 Vor der Rechnungslegung an den AG ist die Abrechnung umfangreicher oder komplexer Lieferungen und Leistungen mit der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) unter Vorlage des Rechnungskonzepts und der Abrechnungsunterlagen in digitaler Form abzustimmen. Bei der Rechnungslegung sind die vom AG auf der Internetseite kundgemachten Fakturierungserfordernisse des AG zu beachten und insbesondere die Bestellnummer anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen (abw. zur ÖN B 2110).

8.3.1.3 – 8.3.1.4

(s. ÖN B 2110)

8.3.1.5 Im Falle von Preismrechnungen (Indexrechnung) ist der Index als eigene Position auszuweisen. Indexrechnungen müssen spätestens 6 Monate nach der betreffenden Teilschlussrechnung oder spätestens 6 Monate nach der Schlussrechnung bei dem AG einlangen widrigenfalls diese nicht anerkannt werden (erg. zur ÖN B 2110).

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Abschlagsrechnungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung am Erfüllungsort gewährt (abw. zur ÖN B 2110).

8.3.2.2

(s. ÖN B 2110)

8.3.2.3 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass allgemeine Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, als eigene Position ausgewiesen werden müssen (s. Punkt 8.3.1.5).

8.3.2.4

(s. ÖN B 2110)

8.3.3 Regierechnungen

(s. ÖN B 2110)

8.3.4 Schlussrechnung

(s. ÖN B 2110)

8.3.5 Teilschlussrechnungen

(s. ÖN B 2110)

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

(s. ÖN B 2110)

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

(s. ÖN B 2110)

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

(s. ÖN B 2110)

8.4 Zahlung

(s. ÖN B 2110)

8.4.1 Fälligkeiten

8.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 60 Tage nach Eingang der Rechnung fällig (abw. zur ÖN B 2110).

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- und Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei dem AG, frühestens jedoch nach mangelfreier und vollständiger Übernahme. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß Punkt 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme (abw. zur ÖN B 2110).

8.4.1.3 (s. ÖN B 2110)

8.4.1.4 (s. ÖN B 2110)(s. ÖN B 2110) S. ÖN B 2110 mit der Ausnahme, dass bei nicht fristgerecht geleisteter Zahlung dem AG aus Gründen, welche der AG zu verantworten hat, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gebühren.

8.4.1.7 Die Skontofrist beginnt bei Schluss- und Teilschlussrechnungen frühestens nach mangelfreier und vollständiger, protokollierter, förmlicher Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch von dem AG autorisiertes Personal. Sollte

bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.1.8 Hinsichtlich sämtlicher Zahlungen gilt, dass diese dann als rechtzeitig gelten, wenn sie am letzten Tag der Zahlungsfrist zur Überweisung gelangen (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.1.9 Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.1.10 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.1.11 Der AG ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

(s. ÖN B 2110)

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Überzahlungen können von dem AG 5 Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden (abw. zur ÖN B 2110)

8.4.4 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstung

(s. ÖN B 2110)

8.4.5 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

(s. ÖN B 2110)

8.4.6 Sicherstellung

8.4.7 Kautions

(s. ÖN B 2110)

8.4.8 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in Höhe von 7 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen. Unter der Voraussetzung, dass eine nachvollziehbare Mengenermittlung vorliegt und eine Überzahlung ausgeschlossen werden kann, behält sich der AG vor, bei Aufträgen bis zu EUR 200.000,00 ohne USt. auf den Abzug des Deckungsrücklasses bei Abschlagsrechnungen zu verzichten. (abw. zur ÖN B 2110).

8.4.9 Haftungsrücklass

8.4.9.1 Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Sollte der einzubehaltende Haftrücklass die Grenze von EUR 5.000,00 nicht überschreiten, verzichtet der AG auf den Einbehalt (abw. zur ÖN B 2110).

8.4.9.2

(s. ÖN B 2110)

8.4.9.3 S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass das Höchstausmaß des Haftungsrücklasses 3 % der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme beträgt.

8.4.9.4 Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche des AG, u.a. auch beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Absatz 2 [Insolvenzordnung idGF](#) (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.10 Sicherstellungsmittel

(s. ÖN B 2110)

Abgelaufene Bankgarantiebriefe werden nicht zurückgestellt (erg. zur ÖN B 2110).

8.4.11 Zurückweisung von Sicherstellungen

(s. ÖN B 2110)

8.4.12 Laufzeit

(s. ÖN B 2110)

8.4.13 Drucksorten

Für vereinbarte Sicherstellungen sind die von dem AG zur Verfügung gestellten Drucksorten zu verwenden (erg. zur ÖN B 2110).

9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der AG kann Teile der Leistung vor der Übernahme benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen. Dadurch kommt es jedoch nicht automatisch zur förmlichen Übernahme, sondern ist diese jedenfalls durchzuführen (abw. zur ÖN B 2110).

10. Übernahme

10.1 Arten der Übernahme

(s. ÖN B 2110)

10.1.1 Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (abw. zur ÖN B 2110).

10.1.2 Vor der förmlichen Übernahme findet durch den AG eine Leistungsfeststellung statt. Diese Leistungsfeststellung bewirkt keine Übernahme (erg. zur ÖN B 2110).

10.1.3 Der AN ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal des AG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender des AG einschulen/einweisen kann. Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme in deutscher Sprache zu übergeben (erg. zur ÖN B 2110).

10.1.4 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht (erg. zur ÖN B 2110).

10.1.5 Der AN hat spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Diese ist vom AN für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen

bzw. in digitaler Form auf dem von dem AG bereitgestellten digitalen Portal abzulegen. (erg. zur ÖN B 2110).

10.2 Förmliche Übernahme

10.2.1 – 10.2.4

(s. ÖN B 2110)

10.2.5 Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen (erg. zur ÖN B 2110).

10.2.6 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als förmliche Übernahme (erg. zur ÖN B 2110).

10.3 Formlose Übernahme

10.3.1

(s. ÖN B 2110). Punkt 10.3.2. der ÖN B 2110 gilt nicht.

10.4 Einbehalt wegen Mängel

Zusätzlich zu Punkt 10.4 der ÖN B 2110 gilt das [Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch idgF \(ABGB\)](#).

10.5 Verweigerung der Übernahme

Punkt 10.5 der ÖN B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

10.6.1 Mit der protokollierten Übernahme gehen Nutzung und Gefahr auf den AG über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von dem AG durchgeführt oder organisiert und geleitet wird (abw. zur ÖN B 2110).

10.6.2 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche (abw. zur ÖN B 2110).

10.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung von dem AG im Vorhinein definierten Teilleistungen. Dies betrifft beispielsweise einzelne Bauabschnitte bzw. Bauphasen (abw. zur ÖN B 2110).

11. Haftungsbestimmungen

11.1 Gefahrtragung und Kostentragung

11.1.1 Gefahrtragung

S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass lit b) nicht gilt.

11.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung

S. ÖN B 2110 mit Ausnahme, dass der erste Absatz nicht gilt.

11.1.3 Schadenfeststellung

(s. ÖN B 2110)

11.2 Gewährleistung

11.2.1 Umfang

(s. ÖN B 2110)

11.2.2 Einschränkung

(s. ÖN B 2110)

11.2.3 Geltendmachung von Mängeln

11.2.3.1

(s. ÖN B 2110)

11.2.3.2 Ausgenommen von den genannten Fristen sind jene Fälle, in denen vertraglich etwas anderes festgelegt wurde, oder in denen in einschlägigen Fachnormen eine verlängerte Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Jedenfalls gilt für Dachdecker-, Isolierarbeiten und Isolierverglasungen eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren (erg. zur ÖN B 2110).

11.2.3.3 Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist (abw. zur ÖN B 2110).

11.2.3.4

(s. ÖN B 2110)

11.2.3.5 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist (erg. zur ÖN B 2110).

11.2.3.6 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen (erg. zur ÖN B 2110).

11.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

11.2.4.1 – 11.2.4.2

(s. ÖN B 211).

11.2.4.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom AN innerhalb von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt (abw. zur ÖN B 2110).

11.2.4.4 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom AN verweigert oder kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann der AG die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme). Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der AG nur das Recht auf Preisminderung, oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung) (abw. zur ÖN B 2110).

11.2.4.5

(s. ÖN B 2110)

11.2.4.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, auch bei leichter Fahrlässigkeit, zu Lasten des AN (erg. zur ÖN B 2110).

11.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

(s. ÖN B 2110)

11.2.6 Ende der Gewährleistung

(s. ÖN B 2110)

11.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

11.3.1 Allgemeines

Der AN haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden (abw. zur ÖN B 2110).

11.3.2 Vertragsstrafe

(s. ÖN B 2110)

11.3.2.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

11.3.2.1.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird bei Verschulden des AN eine Vertragsstrafe festgesetzt. (abw. zur ÖN B 2110)

11.3.2.1.2 Der AN hat im Fall der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Ein Verschulden des AG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus. (abw. zur ÖN B 2110)

11.3.2.1.3 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadeneintritt ab. (abw. zur ÖN B 2110)

11.3.2.1.4 Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 15 % der ursprünglichen Auftragssumme insgesamt begrenzt. Darüber hinaus gilt das [ABGB](#). (abw. zur ÖN B 2110)

11.3.2.1.5 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen (abw. zur ÖNB 2110).

11.3.2.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Die Höhe der Vertragsstrafe pro Kalendertag wird wie folgt festgesetzt:

bis Auftragswert EUR 7.500,00:
1 % bzw. mindestens EUR 75,00

bis Auftragswert EUR 75.000,00:
0,5 % bzw. mindestens EUR 75,00

bis Auftragswert EUR 750.000,00:
0,1 % bzw. mindestens EUR 750,00

über Auftragswert EUR 750.000,00:
0,05 % bzw. mindestens EUR 750,00

Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. (erg. zur ÖN B 2110).

11.3.2.3 Teilverzug

(s. ÖN B 2110)

11.3.2.4 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden

Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom AN auch im Falle der leichten Fahrlässigkeit zu ersetzen (abw. zur ÖN B 2110).

11.3.3 Besondere Haftung mehrerer AN (s. ÖN B 2110)

Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30 Tagen nach Ausführung zu verrechnen. Bei Bauvorhaben mit Errichtungskosten über EUR 20.000.000,00 ohne USt. betreffend Aufträge über EUR 200.000,00 ohne USt. kann zur Abdeckung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, bei Abschlagsrechnungen vorläufig 0,5 % der Auftragssumme einbehalten werden. Die endgültige Abrechnung des Bauschadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je AN auf der Basis des tatsächlichen Bauschadens. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Bauschadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen (erg. zur ÖN B 2110).

11.3.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

11.3.4.1 Haftung des AG

(s. ÖN B 2110)

11.3.4.2 Geteilte Haftung

(s. ÖN B 2110)

11.3.4.3 Haftung des AN

(s. ÖN B 2110)

11.3.5 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

(s. ÖN B 2110)

Erforderlichenfalls hat der AN rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten im Beisein des AG eine Beweissicherung an jenen Objekten und Grundstücken durchführen zu lassen, die durch ihre Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten (erg. zur ÖN B 2110).

11.4 Leistungen nach Mustern

Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert (erg. zur ÖN B 2110).

11.5 Haftungsausschluss bei Offenlegungspflichten nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art, die daraus entstehen, dass Informationen aufgrund gesetzlicher Offenlegungspflichten, insbesondere gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz idgF (IFG) oder vergleichbaren Vorschriften, veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden müssen. Eine Haftung besteht nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des AG.

12. Ergänzende Bestimmungen

(erg. zur ÖN B 2110)

12.1 Verhaltenskodex Geschäftspartner

Es gilt der auf der Internetseite des AG veröffentlichte [Verhaltenskodex Geschäftspartner](#), zu dem sich die Krankenanstalten-träger der einzelnen Bundesländer bekennen und zu dessen Werten sich der AG verpflichtet.

12.2 Erfüllungsort

12.2.1 Erfüllungsort ist Lienz oder der von dem AG im Bestell-schein/Auftragsschreiben angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht klar feststellbar, hat der AN vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit dem AG bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

12.2.2 Der/die Lieferort/Einbaustelle ist der am Erfüllungsort näher festgelegte Ort, an welchem die Leistung zu erbringen ist (z.B.: Erfüllungsort/Lieferort: Emanuel von Hibler-Straße 5; 9900 Lienz).

12.3 Erfüllungszeiten, Terminpläne

12.3.1 Der AG gibt dem AN einen Rahmentermin vor.

12.3.2 Der AN hat für seine Leistungen ohne gesonderte Vergütung einen detaillierten Bauzeitplan mit den erforderlichen Personalkapazitäten – für sämtliche Teilleistungen je Geschoss und Abschnitt – zu erstellen, der sich nach den von den AG vorgegebenen Teil- und Gesamtfertigstellungsfristen richtet.

12.3.3 Dieser ist dem AG innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Bauzeitplan ist als Balkendiagramm gemäß Vorgabe zu erstellen und nach Freigabe durch den AG für die Baudurchführung verbindlich.

12.3.4 Neben dem Termin für den Ausführungsbeginn werden von dem AG weitere Zwischen- und Endtermine durch Terminrechnung ermittelt, periodisch aktualisiert und vom AN verbindlich übernommen.

12.3.5 Bei Terminänderungen werden bisher vereinbarte Termine in Fristen umgewandelt. Die Termine des Ausführungszeitplans gelten dann – auch wenn durch Aktualisierung der Terminrechnung geändert – als integrierender Bestandteil des Vertrags und als pönalisiert.

12.3.6 Terminverschiebungen des Starttermins seitens des AG bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten bewirken eine Verlegung aller nachfolgenden Termine im gleichen Ausmaß, berechtigen den AN jedoch nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten (Parallelverschiebungsklausel).

12.3.7 Werden keine Termine vereinbart, so ist von branchenüblichen Lieferterminen auszugehen.

12.4 Baudurchführung

12.4.1 Pflichten des AG im Rahmen der Baudurchführung

12.4.1.1 Erstellung und Instandhaltung der Wasserversorgung inkl. Brauchwasser

12.4.1.2 Erstellung und Instandhaltung der Stromversorgung bis zum Hauptverteiler inkl. Strom

12.4.1.3 Erstellung und Instandhaltung der Baubeleuchtung in den Hauptverkehrsflächen (Stiegen und Gänge) samt hierfür notwendigem Strom für alle elektrischen Geräte

12.4.1.4 allgemeine Baustellenbewachung im Einzelfall

12.4.1.5 Vornahme von Vermessungsarbeiten (Kontrollmessungen) in Gebäuden im Einzelfall

12.4.1.6 Erstellung der Bautafel bei größeren Bauvorhaben

12.4.1.7 Erstellung und Instandhaltung von WC-Anlagen in erforderlichem Ausmaß

12.4.2 Projektleitung des AN

12.4.2.1 Vom AN ist bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich nach Auftragserteilung eine Projektleitung bzw. dessen Stellvertretung namhaft zu machen. Diese ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden verpflichtet.

12.4.2.2 Die Projektleitung und dessen Stellvertretung können nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gewechselt werden.

12.4.3 Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb

12.4.3.1 Bei der Vertragserfüllung, insbesondere in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich und werden nicht gesondert entschädigt.

12.4.3.2 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein.

12.4.3.3 Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des technischen Journaldiensts des AG Folge zu leisten.

12.4.3.4 Der AN hat bei der Durchführung seines Auftrags dafür Sorge zu tragen, dass staubreduziert vorgegangen wird. In besonders kritischen Bereichen (zB. Intensivstationen, Behandlungsbereiche für Krebspatient:innen, Sterilisation und OP-Bereich) sind die auftragsbezogenen Vorgaben des AG einzuhalten. Zur Wahrung dieser Pflichten können Schulungen und Einweisungen in das Hygieneverhalten bei dem AG angefordert werden.

12.4.3.5 AN haben vor Auftragsbeginn die vollständige Kenntnis der jeweils geltenden, von dem AG im Internet aufgelegten [\(Bau\)Hygienerichtlinien](#), im Besonderen die Arbeitsanweisung „Bau- und Instandhaltungsarbeiten in Bereichen mit erhöhten Anforderungen“ und "Bauliche und technische Hygienemaßnahmen" im Zuge der Auftragserfüllung zur Gewährleistung der Patientensicherheit lückenlos einzuhalten.

12.4.3.6 Bei Nichteinhaltung der (Bau-)Hygienerichtlinien trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung kann der Auftrag entzogen werden und sind dem AG gegebenenfalls alle daraus resultierenden Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen. AN haben den AG darüber hinaus in diesem Zusammenhang vor allfälligen

Schadenersatzansprüchen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten.

12.4.3.7 Während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gilt am gesamten Gelände aller dem AG zugehörigen Einrichtungen sowie in Räumlichkeiten absolutes Rauch- und Alkoholverbot. AN haben ihre Arbeitnehmer und Subunternehmer nachweislich zur Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbots anzuweisen. Bei Nichteinhaltung des Rauch- und Alkoholverbots erfolgt ein sofortiger Verweis des AN bzw. dessen Arbeitnehmer bzw. Subunternehmens.

12.4.3.8 Alle Arbeiten innerhalb des Krankenhausareals sind mit besonders schallgedämpften Maschinen auszuführen. Der AN ist verpflichtet, Lärmschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären. Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die [Tiroler Baulärmverordnung idgF](#), sind Vertragsbestandteil.

12.4.3.9 Montagearbeiten mit Schlagbohrmaschinen und Schrämmarbeiten dürfen erst nach erteilter Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden.

12.4.3.10 Barrierefreies Bauen

Bei der Durchführung von Bauaufträgen sind die einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen einzuhalten. Für die Planung und Errichtung von Neubauten sowie für Generalsanierungen von Gebäuden sind die Mindestanforderungen barrierefreien Bauens gemäß [Bundesvergabegesetz 2018 idgF \(BVerGG 2018\)](#).

12.4.3.11 BIM – Building Information Modeling

Bauprojekte des AG werden mithilfe der BIM-Methodik (Building Information Modeling) umgesetzt.

12.5 Lieferung

12.5.1 Liefertermin und Lieferort für Lieferungen sind mit dem AG bzw. der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls mit der örtlichen Bauaufsicht) im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren andernfalls sie zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr des AN lagern.

12.5.2 Der AN hat zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (z.B. [Medizinproduktegesetz idgF \(MPG\)](#)).

12.5.3 Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des [MPG](#) zu entsprechen.

12.5.4 Für sämtliche Lieferungen sind CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen gemäß [MPG](#) bzw. EU-Konformitätserklärungen gemäß geltender Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU (z.B. VO 2017/745 Medizinprodukte, VO 2017/746 In-vitro-Diagnostika) inkl. Angabe der Klassifizierung unter Anschluss der Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache, technischen Begleitpapieren, Service-Manuals und bei Bedarf EU-Bescheinigungen über die Bewertung der technischen Dokumentation, EU-Baumusterprüfbescheinigungen, EU-Qualitätsmanagementbescheinigungen, EU-Qualitätssicherungsbescheinigungen und EU-Produktprüfbescheinigungen als pdf vorzulegen.

12.5.5 Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach dem [MPG](#). Entsprechende Dokumentationen sind vom AN vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- bzw. Bedienungsänderungen nach Softwareupdates bzw. -upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts.

12.5.6 Nach Aufforderung durch den AG hat der AN nach den Vorgaben der [Medizinproduktebetreiberverordnung idgF \(MPBV\)](#).

a) bei allen im Anhang 1 der [MPBV](#) angeführten, sowie bei allen zusätzlich vom Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß [Tiroler Krankenanstaltengesetz idgF](#), sowie gemäß Bezirkskrankenhaus Gemeindeverbände Gesetz in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaliger Anwendung eine [Eingangsprüfung](#) am Betriebsort durchzuführen. Der Umfang der Eingangsprüfung hat sich an jenem der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung gemäß [MPBV](#) zu orientieren. Vom AN mitgelieferte Messprotokolle dürfen maximal 3 Monate alt sein.

b) bei allen in der [MPBV](#) angeführten aktiven Medizinprodukten eine [sicherheitstechnische Prüfung](#) durchzuführen und sämtliche in der Verordnung genannten Protokollierungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Dies gilt auch für nichtaktive Medizinprodukte, wenn dies der Hersteller verlangt. Alle Maßnahmen sind dem AG zeitgerecht bekannt zu geben.

c) Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der AN auf Verlangen eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit der Patienten bzw. der Anwender erfordert.

d) Eine Ausfertigung des Protokolls zu Eingangsprüfungen, wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen oder messtechnischen Kontrollen ist dem AG als pdf-Datei zu übermitteln. Das Protokoll ist vom AN zumindest 5 Jahre aufzubewahren.

12.5.7 Sofern die Produkte des AN mit Barcode (zB. GTIN) oder 2d-Code (zB. QR-Code oder DataMatrix) gekennzeichnet sind, sind diese in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, damit die Artikelanlage und Artikelwartung bei dem AG durchgeführt werden kann.

12.5.8 Allenfalls erforderliche Befugnisse zur Durchführung der in Punkt 13.5.6 genannten Prüfungen bzw. Kontrollen sind dem AG auf Aufforderung vorzulegen.

12.5.9 Die Instandhaltung bei Medizinprodukten ist unter Berücksichtigung der Herstellerangaben so vorzunehmen, dass die Sicherheit und einwandfreie Funktion des Produkts erhalten bleibt. Verwendete Ersatzteile inklusive etwaiger Hilfsmittel/Stoffe müssen hinsichtlich ihrer Eignung und Auswahl (z.B. Dimensionierung) sowie ihrer technischen Eigenschaften den Originalteilen und Originalhilfsmittel/-stoffen mindestens gleichwertig sein. Bei Verwendung von Originalersatzteilen gilt diese Anforderung als erfüllt.

12.6 Schlechtwettererschwerbnis

Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwerbnisse innerhalb der vertraglich vereinbarten jahreszeitlichen Erbringungsphase werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vorgegebene/vereinbarte Fristen/Termine.

12.7 Winterbaumaßnahmen

Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Winterbaumaßnahmen ohne gesonderte Vergütung einzurechnen.

12.8 Lärm- und Staubschutz

Bei allen Arbeiten ist der bestmögliche Lärm- und Staubschutz vorzusehen. Der AN ist verpflichtet, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären.

12.9 Gerüste/Schutzgeländer

Die Verantwortung und die Haftung für ordnungsgemäße Gerüste und deren Wartung liegt beim AN. Insbesondere hat dieser für die Einhaltung der Vorschriften des [Arbeitsinspektionsgesetzes idgF](#) und des [ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes idgF](#) zu sorgen.

12.10 Baureinigung

Die laufende und allwöchentliche Grobreinigung sowie falls nicht anders vereinbart einschließliche Entsorgung während Roh- und Ausbau des Baues und des umliegenden Geländes ist einzukalkulieren. Falls nach Aufforderung die Beseitigung der Abfälle nicht erfolgt, so ist der AG berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (zB Reinigung und Entsorgung) in Abzug bzw. im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen.

12.11 Verrechnung

Die Verrechnung der zusätzlichen Grobreinigung, sowie der vorläufige Einbehalt von 0,5 % bei Bauvorhaben mit Errichtungskosten über EUR 20.000.000,00 ohne USt., erfolgt gemäß Punkt 11.3.3 (Besondere Haftung mehrerer AN)

12.12 Anlagen, Drucksorten

Von dem AG im Internet aufgelegte [Anlagen bzw. Drucksorten](#) sind im Internet kundgemacht und in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden.

12.13 Werknutzungsrecht

Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an den AG übertragen.

12.14 Bestandsdokumentation

Die vollständige Bestandsdokumentation des Vertragsgegenstands ist Vertragsbestandteil und ist vorbehaltlich einer anderen Regelung in den Richtlinien/Standards des AG spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung bzw. Übergabe der beauftragten Leistung in digitaler Form auf dem gemäß Punkt 12.4.3.12 genannten digitalen Portal abzulegen, wobei die AIA bzw. CAD-

Richtlinien des AG zu beachten sind. Die Bestandsdokumentation ist nach Abstimmung mit dem AG auch am CAD-DMS-Server des AG abzulegen.

12.14.1 Spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme/Besiedelung des Bauvorhabens sind dem AG vorab provisorische Betriebsführungspläne und Unterlagen der relevanten Anlagen und Geräte zur Verfügung zu stellen.

12.14.2 Für jede(s) selbständig nutzbare Anlage/Gerät ist bei der Übernahme das Stammdaten-Aufnahmeblatt des AG vollständig ausgefüllt zu übergeben.

12.14.3 Allfällige Änderungen und Ergänzungen sind in der vollständigen (endgültigen) Bestandsdokumentation entsprechend nachzuführen. Ebenso sind Änderungen im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung, Inspektion, o.ä.) nachzuführen.

12.14.4 Der AN haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

12.14.5 Der Umfang der Bestandsdokumentation richtet sich nach dem jeweiligen Vertragsgegenstand und ist mit dem AG abzustimmen, wobei die Vorgaben in den Richtlinien/Standards des AG jedenfalls einzuhalten sind.

12.14.6 Die Dokumentationsunterlagen sind ausschließlich in deutscher Sprache bzw. entsprechender Übersetzung zu verfassen.

12.14.7 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für eine mit ähnlichen Leistungen vertraute Fachkraft verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschultes qualifiziertes Personal des AG verständlich sind.

12.14.8 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe bzw. im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung, Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

12.14.9 Der AN ist verpflichtet, mindestens 10 Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.

12.14.10 Der AG ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der AN zur Verbesserung binnen einer Frist von 2 Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.

12.14.11 Zur vollständigen Bestandsdokumentation zählen je nach Vertragsgegenstand insbesondere:

- Planunterlagen (Installationspläne, Schalt-/Verteilerpläne, Werkpläne, etc.) entsprechend den AIA für BIM-Modelle
- Schemata der einzelnen Gewerke mit Leistungsangaben und Dimensionen
- Geräte- und Funktionsbeschreibungen

- d) Fabrikats- und Ersatzteillisten
- e) Anlagen- und Betriebshandbücher
- f) Stammdaten-Aufnahmeblätter für Anlagen/
Geräte
- g) Allfällige Angaben und Unterlagen für den späteren Ge-
brauch gemäß dem BauKG
- h) Raumbuch gemäß modellgenerierte Raumlisten gemäß AIA
- i) Prüf- und Messprotokolle
- j) Übernahme- und Einschulungsprotokolle
- k) Zertifikate und Prüfzeugnisse (CE-Kenn-zeichnungen, Kon-
formitätserklärungen, ÖVE-Zertifikate, Hygienegutachten,
etc.) einschließlich Nachweis der Einhaltung
- l) Prüf- und Wartungspläne/-unterlagen sowie Pflegeanleitun-
gen
- m) Gefahrenhinweise
- n) Service- und Instandhaltungssoftware-Lizenzen
- o) Vorhandene IT-Komponenten-Betriebssysteme, Hardware-
konfigurationen und Softwarestatus inkl. erforderlicher Si-
cherungskopien der Software
- p) Firmenliste(n) mit Kontaktdaten und Ansprechpersonen

12.14.12 Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installa-
tion des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungs-
beschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorher-
sehbaren Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch im-
mer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

12.14.13 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für
eine mit ähnlichen Leistungen vertraute Fachkraft verständlich
und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Ar-
beit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für einge-
schultes qualifiziertes Personal des AG verständlich sind.

12.14.14 Bei unvollständigen oder mangelhaften Dokumentati-
onsunterlagen ist der AG berechtigt, unter Setzung einer Nach-
frist von 2 Monaten, die Dokumentation auf Kosten des AN von
Dritten erstellen zu lassen oder selbst zu erstellen.

12.15 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich gelten-
den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

12.16 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstof-
fen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternati-
ven Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, so
sind diese als solche zu kennzeichnen.

12.17 Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zum Daten- schutz

12.17.1 Vertraulichkeitspflicht

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten, die
ihm im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung bekannt wer-
den, streng vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere
alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Informationen
sowie den Inhalt und Gegenstand des Auftrags. Diese Verpflich-
tung gilt gegenüber Dritten und ist auch auf beauftragte Subun-
ternehmer zu übertragen. Bestehen Zweifel, ob bestimmte Infor-
mationen als vertraulich oder als Geschäftsgeheimnis des AG
einzustufen sind, besteht eine Pflicht zur vorherigen Konsulta-
tion mit dem AG.

12.17.2 Verschwiegenheit über personenbezogene Daten

Der AN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über sämtliche
personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen der Vertragser-
füllung bekannt werden oder verarbeitet werden. Dies betrifft
insbesondere Angaben zu Kunden, deren Angehörigen, Beschäf-
tigten sowie Mitarbeitenden des AG (z. B. persönliche, gesund-
heitliche oder wirtschaftliche Verhältnisse). Die Verpflichtung
umfasst sämtliche Daten im Sinne von Art. 4 Z 1 [DSGVO](#).

12.17.3 Datensicherheit

Werden im Rahmen der Auftragserfüllung personenbezogene
Daten in elektronischer oder physischer Form verarbeitet oder
gespeichert, verpflichtet sich der AN zur Einhaltung angemesse-
ner technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Art.
32 [DSGVO](#). Diese Maßnahmen müssen insbesondere sicherstel-
len, dass ein unbefugter Zugriff, Verlust oder eine unbefugte Of-
fenlegung verhindert wird. Der AN hat dem AG auf Wunsch ge-
eignete Nachweise über die getroffenen Schutzmaßnahmen zur
Verfügung zu stellen.

12.17.4 Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten

Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten jeglicher Art ist
nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung
des AG zulässig. Dies gilt auch für anonymisierte oder pseudony-
misierte Daten, sofern Rückschlüsse auf betroffene Personen
möglich sind.

12.17.5 Verpflichtung von Mitarbeitern und Subunterneh- mern

Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter und beauftragte Subunter-
nehmen vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur dauerhaften
Wahrung der Vertraulichkeit sowie zur Einhaltung der geltenden
datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der [Ver-
ordnung \(EU\) 2016/679 \(Datenschutz-Grundverordnung –
DSGVO\)](#) sowie des [Datenschutzgesetzes \(DSG\) idGF.](#)

12.17.6 Fortgeltung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz gilt
über das Ende der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus fort.

12.17.7 Gesetzliche Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt nur in dem Umfang,
in dem der AN aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder beh-
ördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Offenlegung ver-
pflichtet ist. In einem solchen Fall hat der AN den AG – sofern
rechtlich zulässig – unverzüglich zu informieren.

12.17.8 Auftragsverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des AG im Sinne von Art. 28 [DSGVO](#), schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) ab. Es gilt in diesem Fall die auf der Website des AG veröffentlichte und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Version des AV-Vertrags („Datenschutzvertrag – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“) einschließlich etwaiger Anlagen. Der AN bestätigt mit Vertragsabschluss, dass er die jeweils gültige Fassung zur Kenntnis genommen hat.

12.17.9 Datenrückgabe und -löschung

Nach Beendigung des Auftrags oder auf Verlangen des AG hat der AN alle personenbezogenen Daten unverzüglich zurückzugeben oder datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die Löschung ist dem AG auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.

12.17.10 Datenschutzverletzungen

Der AN verpflichtet sich, dem AG unverzüglich – möglichst innerhalb von 24 Stunden – über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Z 12 [DSGVO](#) zu informieren, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung steht.

12.17.11 Betriebshaftpflichtversicherung

Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten sowie die branchenübliche Deckungssumme pro Schadenfall vorzuweisen.

Die Versicherungspolize bzw. ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen.

Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.

12.18 Abfallentsorgung

12.18.1 Entpflichtung von Packstoffen gemäß Verpackungsverordnung

12.18.1.1 Der AN hat den AG über eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (ELV) mit genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Haushalte und der Lizenzierung (das heißt Meldung und Zahlung) ihrer in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen von den Verpflichtungen aus der [Verpackungsverordnung 2014 idgF](#) zu befreien.

AN mit Sitz in einem EU-Staat, die im Rahmen der Vertragserfüllung verpackte Waren bzw. Verpackungen nach Österreich liefern, haben eine Zusatzvereinbarung für ausländische Lizenzpartner nachzuweisen.

12.18.1.2 AN sind verpflichtet, an einem in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushalte teilzunehmen. Änderungen der Zugehörigkeit zum Sammel- und Verwertungssystem sind dem AG unverzüglich mitzuteilen und mit einer aktualisierten rechtsverbindlichen Erklärung nachzuweisen.

12.18.1.3 Die Verantwortung für die vollständige Lizenzierung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen sowie Einweggeschirr liegt demnach bei AN.

12.18.1.4 Werden keine entsprechenden Nachweise gemäß Punkt 12.20.1.1 oder 12.20.1.2 erbracht, trägt der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten, einschließlich allfälliger Strafzahlungen oder Gebühren, die der AG entstehen. Der AN verpflichtet sich, den AG in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

12.18.2 Entsorgung von Abfällen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung

12.18.2.1 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen und Abfällen jeglicher Art wie z.B. Demontage- und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen. Die Vorgaben des [Abfallwirtschaftsgesetzes idgF \(AWG\)](#) und der [Recycling-Baustoffverordnung idgF](#) hinsichtlich der Trennung und Verbringung von Abfällen sind einzuhalten. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die Abfälle einer umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung gem. dem AWG zuzuführen.

12.18.2.2 Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.

12.18.2.3 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten des AN möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, z.B. Behinderung des Arbeitsablaufs bzw. der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung etc.

12.18.2.4 Zwischenlagerungen am Gelände der AG bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG und haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der [Arbeitsstättenverordnung idgF](#), der [Bauarbeiterschutzverordnung idgF](#) und dergleichen.

12.18.2.5 Allfällige Gebührenerhöhungen im Entsorgungs- und Deponiebereich während der Vertragserfüllung gehen zu Lasten des AN.

12.19 Gerichtsstand, Recht

12.19.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Lienz.

12.19.2 Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden sofern in der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder Wahrnehmung der vertraglichen Rechte nicht durch die Vertragspartner EU-Recht in unmittelbarer (direkter) Weise anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweismormen des IPRG wird ausgeschlossen.

12.20 Sonstige Bestimmungen

12.20.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

12.20.2 Sämtliche mit der Errichtung bzw. dem Abschluss des Vertrags anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der AN. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung werden von jedem Vertragspartner selbst getragen.

12.20.3 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über. Bei Rechtsnachfolge ist dem AG vom neuen AN zwingend eine aktuelle KSV-Auskunft zu übermitteln. Der AG hat das Recht zur Auflösung des Vertrags, wenn die KSV-Auskunft ein Rating über 399 aufweist.

12.20.4 Der AN verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebots wegen Irrtums.

12.20.5 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

12.20.6 Der AN verzichtet darauf, den Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

12.20.7 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.

12.20.8 Änderungen dieser AGB treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 Tage nach Kundmachung im Internet in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern der AN das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten diese AGB in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.

12.20.9 Schlussfeststellung

12.20.9.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellungen

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

12.20.9.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist gemäß Punkt 11.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 12.20.9.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten.

Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

12.20.9.3 Entfall der Schlussfeststellung

Wenn eine Schlussfeststellung nicht stattfindet, gelten mit Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vertragspflichten des AN als ordnungsgemäß erfüllt, insoweit der AG vor diesem Zeitpunkt dem AN keinen Mangel angezeigt hat.

13. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme

13.1 Allgemeines

Der AN verpflichtet sich zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der von ihm gelieferten und/oder hergestellten Systeme, welche an ein IT-Datennetz angebunden werden können. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Produkteinsatzdauer bei dem AG.

Für den Fall, dass ein IT-Betriebssystem Bestandteil des von dem AN gelieferten Produkts ist, umfasst die Verpflichtung auch diese Komponente. Dies betrifft sowohl jene Fälle, in welchen das Betriebssystem vom AN mitgeliefert wird, als auch jene Fälle, in denen das Betriebssystem vom AG beigelegt wird.

Konkret umfasst die Verpflichtung der Gewährleistung der IT-Sicherheit Folgendes:

- a) Dem AN obliegt eine umfassende Marktbeobachtungspflicht, im Rahmen derer – auch unter Berücksichtigung des eingesetzten Betriebssystems – kontinuierlich festzustellen ist, ob aufgrund bekannt gewordener Informationen die Sicherheit und Wirksamkeit seiner Produkte in ausreichendem Maße gewährleistet und das Nutzen/Risiko-Verhältnis weiterhin vertretbar ist. Die Bewertung diesbezüglich neu bekannt gewordener Informationen, etwa über Sicherheitslücken im eingesetzten Betriebssystem, erfolgt ebenso wie die Einleitung allfälliger Maßnahmen in der alleinigen Verantwortung des AN.
- b) Dem AN obliegt, aufbauend auf der Marktbeobachtungspflicht, eine umfassende Informationspflicht, im Rahmen derer er dem AG im Fall einer festgestellten Sicherheitslücke aktiv und direkt konkrete Handlungsempfehlungen übermitteln muss, damit das Produkt am IT-Datennetz weiter sicher betrieben werden kann.
- c) Wenn eine von dem AN als kritisch eingestufte Sicherheitslücke durch ein vom IT-Betriebssystem-Hersteller zur Verfügung gestelltes Update behoben werden kann, so ist dieses nach erfolgreicher hausinterner Prüfung bei dem AN von diesem kostenlos und zeitnahe in Abstimmung mit dem AG einzuspielen, zu testen und für den Betrieb freizugeben. Ein Durchführungsnachweis ist an den AG zu übermitteln.

- d) Für jegliche Art der Servicetätigkeiten muss die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Dies betrifft neben Servicetätigkeiten vor Ort bei dem AG (zB via Techniker-Laptops, USB-Sticks etc.) auch Servicetätigkeiten über Remote-Zugänge.

Bereits im Rahmen der Angebotslegung an den AG sind vom AN alle Maßnahmen anzuführen, welche zur Gewährleistung der IT-Sicherheit eingesetzt werden.

13.2 NIS-Sicherheitsanforderungen

Es gelten die auf der Internetseite des AG veröffentlichten Unterlagen für Lieferanten, die im jeweiligen Anwendungsfall einzuhalten sind.